

dem Verfasser nur in geringem Maße gegeben ist, zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem zu unterscheiden. Verdienstvoll bleibt die mühevollte Arbeit, aus dem umfangreichen Quellenmaterial eine Zeitepoche erhellt zu haben, die für das kirchengeschichtliche Bewußtsein weithin in Dunkel gehüllt ist.

*Berlin*

*Egon Franz*

Rudolf v. Thadden: Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Staatsgesellschaft in Brandenburg-Preußen. (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 32). Berlin (de Gruyter) 1959. IV, 239 S., 18 Tafeln, geb. DM 22.—.

Titel und Untertitel zusammengenommen drücken die Aufgabe aus, die der Verf. sich in ausdrücklicher Anlehnung an die forschungsgeschichtliche Tradition des (seit 1963 wieder erscheinenden) Jahrbuchs für (jetzt: Berlin-)Brandenburgische Kirchengeschichte gestellt hat: eine zunächst nur kirchengeschichtliche Fragestellung nicht nur auf den theologischen Raum zu beschränken, sondern sie in ihren Wechselbeziehungen zur allgemeinen Geschichte zu betrachten. Das hat zu einem sehr interessanten Ergebnis geführt.

Seit der Konversion des Kurfürsten Johann Sigismund zum Calvinismus im Jahre 1613 sind Amt und Stellung der reformierten Hofprediger der Ausgangspunkt für die staatliche Kirchenpolitik der brandenburgisch-preußischen Kurfürsten. Das im Artikel VII des Instrumentum Pacis Osnabrugense verankerte Recht der Territorialherren, Hofprediger ihrer eigenen Konfession an ihrer Residenz zu halten, lieferte vor allem dem Großen Kurfürsten den Titel, unter Zuhilfenahme einer großzügigen Interpretation des Begriffes „Residenz“ Hofpredigerstellen auch außerhalb von Berlin an den fürstlichen Familien- und Witwen- sowie den Regierungssitzen zu schaffen. So überzog schließlich ein Netz von bis zu 20 Orten mit Hofpredigerstellen die brandenburgisch-preußischen Territorien, deren Inhaber durch ihren Rang, aber auch durch die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten auf dem gesamt-kirchlichen Gebiet das Ansehen und den Einfluß des reformierten Bekenntnisses erheblich förderten. Die daraus folgenden Veränderungen im Bereich der Kirchenverfassung im Sinne einer „fortschreitenden Entmündigung der lutherischen Konsistorien und einer entsprechenden Ausbildung reformiert reformierter, zentraler Kirchenbehörden“ (p. 45) führte so zur Herausbildung einer „territorialen Staatskirche“ im Gegensatz zur alten konfessionellen Landeskirche.

Allerdings trug nicht nur die ämtergeschichtliche Entwicklung des Hofpredigertums, sondern auch seine sozialgeschichtliche Stellung zu dieser staatskirchlichen Ausrichtung des reformierten Bekenntnisses in Brandenburg-Preußen bei. Die landfremde Herkunft der reformierten Hofprediger (aus nicht-hohenzollernschen Gebieten Deutschlands und auch – seit der Hugenotteneinwanderung – aus Frankreich), die gesellschaftliche Verengung der rund 100 Hofpredigerfamilien durch die fast ausschließlich auf ihre Gruppe beschränkten Heiratsverbindungen (wie das die im Anhang beigefügten genealogischen Tafeln belegen) und schließlich der Gegensatz zur alten ständischen Gesellschaft führten zu einer exklusiven Mentalität, die die Einordnung in den Staat vor allem in der Form der absoluten Herrschertreue vollzog. Der staatskirchlichen Auffassung vom landesherrlichen Kirchenregiment kam somit auch ein entsprechendes politisches Empfinden entgegen. Dieses politische Empfinden bestimmte dann aber auch die aus den zumeist recht kinderreichen Hofpredigerfamilien hervorgehenden Träger weltlicher Ämter, die vor allem seit Beginn des 18. Jahrhunderts „an allen Stellen des öffentlichen Lebens anzutreffen sind“ (p. 87). Erst damit wird diese reformierte Gesellschaft, ihre ursprüngliche geistliche Funktion überschreitend, auch politisch zur staatstragenden Schicht. An die Darstellung dieser Wechselwirkungen zwischen dem kirchlichen und dem politischen Bereich, die sich allerdings vornehmlich auf eine Untersuchung ihrer ämter- und sozialgeschichtlichen Voraussetzungen beschränkt, schließt sich im dritten Abschnitt ein Überblick über die Entwicklung der theologischen Auffassungen dieser Hofprediger-

gruppe an. Aus ihm wird ersichtlich, daß auch ihrem Kirchenbegriff unverändert die Idee von der notwendigen Übereinstimmung zwischen staatlicher und kirchlicher Ordnungsaufgabe zu Grunde lag.

So ergibt sich also insgesamt ein äußerst geschlossenes Bild, von welcher Seite auch immer diese Gesellschaftsgruppe beleuchtet wird. Dabei muß die Frage, welche Kräfte in diesen engen Wechselbeziehungen überwiegen, eindeutig zugunsten des Staates beantwortet werden. Angefangen von der im Interesse des Landesfürstentums erfolgenden Förderung des Staatskirchentums im 17. Jahrhundert, wo die „calvinistischen Kräfte . . . immer mehr vom Staat absorbiert“ wurden (p. 141), ist es viel mehr der Staat, der das Gesicht der Kirche bestimmt, als umgekehrt. Ein konkreter staatspolitischer Einfluß der Kirche läßt sich niemals feststellen (p. 57). In der rein religiösen Entwicklung ist dagegen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein wachsendes Gefälle zum Luthertum erkennbar, das dann auch die Union vorwiegend prägen wird.

Dank ihres weiten Horizontes ist diese auf einer zwar durch die Kriegseinwirkungen bedingten unvollständigen Quellengrundlage, jedoch auf einer sehr breiten Literatur aufbauende, methodisch klare Arbeit somit ein äußerst aufschlußreicher Beitrag zur brandenburgisch-preußischen Kirchen-, Staats- und Gesellschaftsgeschichte.

Paris

Hermann Weber

Ingeborg Röbbelen: *Theologie und Frömmigkeit im deutschen evangelisch-lutherischen Gesangbuch des 17. und frühen 18. Jahrhunderts* (= *Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte* 6). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1957. XII, 470 S., geb. DM 24.—

Das aus einer Dissertation hervorgegangene Werk will das Problem ‚Theologie und Frömmigkeit‘ historisch-systematisch behandeln, und zwar durch Darstellung einer exemplarischen Zeit der Gesangbuchgeschichte. Gesangbücher sind nicht nur kirchliches Bekenntnis, sondern auch Zeugnis theologischen Denkens in dichterischer Gestalt. Lehre und Leben, Verkündigung und Gemeindeglaube lassen sich, in Beziehung, Einheit oder Widerspruch, aus dem Lied der Kirche erkennen, und die poetisch-musikalischen Gebilde der gottesdienstlichen oder häuslichen Gesänge und Gebete erlauben zuweilen ebenso treffenden Rückschluß auf das Selbstverständnis der Kirche, wie Predigt oder Katechismus. Die Hymnologie, will sie sich nicht auf Deskriptive beschränken, bedarf solcher historisch-kritischen Untersuchungen. Werden sie, wie in diesem Falle, exakt angestellt, so dienen sie zugleich dem Bestreben, Maßstäbe zu finden für die Gesangbucharbeit der Gegenwart. Es ist einerlei, welches Sachgebiet in Theologie und Kirche die wissenschaftliche Arbeit sich vornimmt: fragt sie richtig, so kommt sie von allen Themen her alsbald zur Mitte, nämlich zur Prüfung des theologischen Auftrags und der lebendigen Gestalt der Kirche.

Die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit der Orthodoxie, des späteren Pietismus und der frühen Aufklärung, d. h. sie achtet auf die Gründe und Vorgänge der Wandlung und Verformung reformatorischer Theologie in den Gesangbuchliedern ca. 1600–1740. Hierbei stellt sie sich eine zwiefache Aufgabe: einmal soll herauskommen, ob und in welcher Weise in den damaligen Gesangbüchern die Theologie als normative Wissenschaft wirksam ist, ob und in welchem Maße die Frömmigkeit zur eigenständigen Religiosität geworden ist; sodann soll erkennbar werden, ob im Gesangbuchlied die Theologie ihre kirchenkritische Funktion behält; desgleichen, ob in ihm eine wortgebundene, wirklich aus der Bibel lebende Frömmigkeit Gestalt gewinnt.

Methodisch verfährt die Untersuchung innerhalb der zunächst genannten Aufgabe genetisch und analytisch, innerhalb der zweiten sach- und stilkritisch. Sie unterscheidet, mit gebotener Vorsicht vor formalem Schematismus, Kirchenlieddichtung einerseits (also das gottesdienstlich qualifizierte) von religiöser Poesie, geistlicher Lyrik andererseits. Natürlich sind die Grenzen fließend; sie sind aber auch nicht einfach ignorierbar. Technisch geschieht die Fragestellung von außen nach innen, d. h.